



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2026

**Vernehmlassungsverfahren Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) –
Anpassung der Tarifikategorien bei der Unternehmensabgabe
*Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)***

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Geschäft.

Die Vorlage wird vom AGVS abgelehnt. Die vorgeschlagene neue Tarifstruktur belastet Unternehmen weiterhin in unverhältnismässiger Weise. Unternehmen sollen weiterhin eine Radio- und Fernsehgebühr bezahlen, obwohl sie die damit finanzierten Angebote in aller Regel nicht als Unternehmen konsumieren und daraus keinen betriebsspezifischen Nutzen ziehen.

Garagenbetriebe reparieren, warten und verkaufen Fahrzeuge. Radio- und Fernsehprogramme sind weder Voraussetzung für diese Tätigkeiten noch Bestandteil ihrer Wertschöpfung. Inhaber und Mitarbeitende bezahlen die Abgabe bereits über ihre privaten Haushalte. Die zusätzliche Belastung des Betriebes führt deshalb zu einer sachlich ungerechtfertigten Mehrfachbelastung.

Der AGVS fordert deshalb einen vollständigen Verzicht auf die Unternehmensabgabe. Die Finanzierung des medialen Service Public ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie soll nicht zusätzlich an Unternehmen überwältzt werden, die weder als eigenständige Medienkonsumenten auftreten noch aus dem Programmangebot einen betrieblichen Vorteil beziehen. Die Anhebung des Mindestumsatzes auf 1,2 Millionen Franken entlastet zwar kleinere Unternehmen, beseitigt diese grundsätzliche Ungerechtigkeit aber nicht. Gerade Garagenbetriebe überschreiten diese Schwelle wegen der hohen Fahrzeugwerte rasch, obwohl die tatsächliche Ertragskraft bescheiden ist.

Eine progressive Umsatzabgabe ist für eine Branche wie das Autogewerbe weder eine faire noch eine nachhaltige Lösung. Im Autogewerbe wird durch den Handel mit teuren Gütern ein hoher Umsatz generiert, die daraus erzielten Margen sind jedoch tief. Umsatz und der tatsäch-

liche Reingewinn stehen demnach nicht in einem angemessenen Verhältnis und die Einstufung in die Tarifkategorien entspricht daher nicht der wirtschaftlichen Realität. Eine Abgabe, die rein an den Umsatz anknüpft, wirkt faktisch wie eine Zusatzsteuer ohne Gegenleistung. Sie nimmt keine Rücksicht auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit oder die branchenspezifischen Realitäten eines Betriebes.

Eventualiter zur Abschaffung der Unternehmensabgabe fordert der AGVS eine Anknüpfung an die bestehenden Tarife für Privathaushalte nach Art. 57 RTVV. Damit würde die Belastung der Unternehmen auf ein verhältnismässiges und administrativ einfach umsetzbares Mass begrenzt. Gleichzeitig berücksichtigt eine solche Lösung den Umstand von umsatzstarken Unternehmen mit tiefen Margen, welche allein aufgrund hoher Warenwerte übermässig belastet werden. Deshalb schlagen wir folgende Änderung vor:

Art. 67b Höhe der Abgabe

¹ Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 1 200 000 Franken.

² Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt bis zur Umsatzgrenze von 4 999 999 Franken den einfachen Satz des Privathaushaltes nach Art. 57 RTVV.

³ Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt ab Umsatzgrenze von 5 000 000 Franken den doppelten Satz der Kollektivhaushalte nach Art. 57 RTVV.

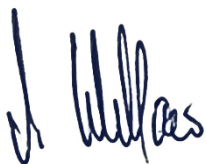
Sollte der Bundesrat trotz dieser Ungerechtigkeiten an der progressiven Unternehmensabgabe festhalten, ist zumindest als Alternative zum Abstufungsmodell – damit eine faire Abgabe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 BV garantiert werden kann – eine Abgabe basierend auf die Bruttowertschöpfung vorzusehen. Dies spiegelt die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Garagenbetriebes erheblich besser wieder. Gleich leistungsfähige Subjekte müssen identisch belastet werden. Während die Wertschöpfung die reale Leistungsfähigkeit wiedergibt, stellt der Bruttoumsatz einen quantitativen Indikator ohne Aussagekraft über den effektiven Gewinn oder Ertrag dar. Bei diesem Modell können Branchen, die mit teuren Gütern handeln, den nachweisbaren Wareneinkauf vom Gesamtumsatz in Abzug bringen.

Die Befreiung und Entlastung des Autogewerbes ist wirtschaftspolitisch klar geboten. Garagenbetriebe investieren derzeit erhebliche Mittel für den gesamtgesellschaftlichen Umstieg zur Elektromobilität, wie in die Ladeinfrastruktur, Hochvolttechnik, Werkstattausrüstung sowie in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Die beschränkten Mittel sollten daher für die Transformation der Mobilität und die Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen eingesetzt werden und nicht für eine Abgabe ohne spezifischen betrieblichen Nutzen.

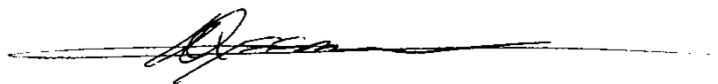
Für die Berücksichtigung unserer Position bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Zentralpräsident



Christian Wyssmann
Geschäftsführer